

Erstkommuniondekret vom 8. Aug. 1910 stellt, ist es ein guter Behelf zunächst für solche Katecheten, die in der Unterrichtstechnik schon einige Erfahrung haben, da Häring nur Skizzen bietet.

Wien.

W. Jaksch.

- 33) **Psychologie des Religionsunterrichtes.** Von Dr Karl Weczerzik v. Planheim. Wien. 1911. Wilhelm Braumüller. 8°. XII u. 147 S.

Das Buch ist begrüßenswert, weil es die erste größere Arbeit ist, in der die Ergebnisse der Psychologie speziell auf den Religionsunterricht bezogen werden; es will „die psychologischen Grundlagen darlegen, welche dem Katecheten in jeder Kindesseele gegeben sind und mit welchen er in Belehrung und Erziehung stets zu rechnen hat“. Die Kenntnis derselben ist für den Katecheten von Wichtigkeit; zu ihrer Erlangung gibt W. einen Abriß.

W. Jaksch.

- 34) **Kommunionunterricht** für Schule und Christenlehre. Von Franz X. Bobelka. Graz. 1911. Verlag Ulrich Moser. 8°. 145 S. gbd. K 2.40.

Ein aktuelles Büchlein! Mit Rücksicht auf das neue Kommuniondekret bietet der Verfasser einen Erstkommunionunterricht, der „in 4, allenfalls auch bloß in 3 Stunden durchgenommen werden kann“, gibt aber dazu auch Stoff für eine spätere Erweiterung und Vertiefung, ja (in Kleindruck) auch für die Christenlehre. Ton und Ausdrucksweise sind der Unter- und Mittelstufe gut angepasst. Die schwierige Partie der „Verheißung“ z. B. ist überraschend glücklich bearbeitet. Im Anhang findet man Geschichten und Gedichte über das Altarsakrament und eine Anrede an Erstkommunikanten. Als sehr praktischer Behelf für den Kommunionunterricht auf der Unterstufe sei das Büchlein den Katecheten in Stadt und Land bestens empfohlen.

W. Jaksch.

- 35) **Compendium theologiae moralis.** Auctore Eug. Cornelisse O. F. M. 3 tom. 404 et 369 et 562 pag. 8°. Quaracchi. Collegium s. Bonaventurae. 1908—1910.

Im Anschlusse an den heiligen Alfons und an Sporer behandelt der Verfasser im 1. Bande die gewöhnlichen Traktate de actu humano, conscientia, lege, peccatis, virtutibus, erörtert dann ausführlicher die göttlichen Tugenden samt ihren Gegensätzen und die Tugend der religio, deren Uebung sich in der Beobachtung der ersten drei Gebote Gottes zeigt. In der Behandlung des 4. Gebotes kommen die Familien- und öffentlichen Pflichten zur Darlegung; beim folgenden 6. Gebote wird das debitum conjugale und die luxuria erläutert. Daran schließt sich die Lehre von den Geboten und Strafen der Kirche. — Der 2. Band ist ganz der Lehre de jure et justitia gewidmet mit der üblichen Einteilung de jure in re, de contractibus, de injuria et restitutione. Der Verfasser, ein holländischer Franziskaner, berücksichtigt dabei nur das Zivilgesetz seiner Heimat. — Der 3. Band enthält die theol. mor. sacramentalis. Von den neueren Entscheidungen sind noch solche vom März 1910 herbeigezogen. Ein alphabetischer Realindex erleichtert den Gebrauch der drei Bände.

Druck und Einteilung geben dem Werke Uebersichtlichkeit und Klarheit. Nur im 1. Bande fühlt man sich manchmal veranlaßt, nach der Vorlage (Sporer) zu greifen, da die Kürzung der sonst fast wörtlich übernommenen Ausführungen das Verständnis etwas erschweren. Selbstverständlich hat der Verfasser auch neuere Autoren bei den Ergänzungen berücksichtigt, so namentlich Ballerini, Bucceroni, Lehmkühl, Génicot. Sporer und Génicot sind bekannt ob der Milde ihrer Ansichten und so ist auch C. kein Rigorist. Die Verhältnisse des modernen Lebens und die Fortschritte der Wissenschaft hätten manchmal mehr Beachtung verdient. So wird man, um nur eines zu erwähnen, das Fernsehen nicht als effectus supernaturalis bezeichnen.